

Merkblatt

zur Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz

1. Umfang der Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (z.B. Arztkosten, Medikamente, Krankenhauskosten, Sozialhilfe und Unterbringungskosten).

Um das Risiko von unvorhergesehenen hohen Krankheitskosten auszuschließen, muss eine Krankenversicherung für die eingeladene(n) Person(en) abgeschlossen werden.

Die Verpflichtung umfasst außerdem die Ausreisekosten (z.B. Flugticket, Abschiebekosten) nach §§ 66 und 67 des Aufenthaltsgesetzes.

Wird der Verpflichtung nicht nachgekommen, werden die aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben.

2. Zuständigkeit

Die Verpflichtungserklärung ist gegenüber der Ausländerbehörde abzugeben. Die **persönliche** Vorsprache des Verpflichtungserklärenden bei der Stadtverwaltung Stutensee - Ausländerbehörde - ist bei der Abholung der Verpflichtungserklärung erforderlich.

3. Welche Unterlagen müssen zur Abgabe der Verpflichtungserklärung vorgelegt werden?

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung gegenüber der Ausländerbehörde ist eine **Bonitätsprüfung** des Verpflichtungserklärenden erforderlich. Diese Prüfung erfolgt durch die Ausländerbehörde.

Folgende Unterlagen (**Originale**) müssen zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung beim Ausländeramt vorgelegt werden:

- > **Reisepass** oder Personalausweis des Verpflichtungserklärenden
- > **Einkommensnachweis** über das monatliche Nettoeinkommen:
Aktuelle Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers **sowie** Lohn-/Gehaltsnachweise der letzten drei Monate (evtl, auch des Ehegatten) **oder** Einkommenssteuerbescheid **bzw.** Gewinn- und Verlustrechnung **oder** eine Prognose des Steuerberaters über die Höhe des voraussichtlichen Gewinnes **sowie** Gewerbeanmeldung bei Selbständigen **oder** der aktuellste Rentenbescheid **oder** Arbeitslosengeldbescheid der Agentur für Arbeit.
- > **Mietvertrag** (mit Angaben über die Wohnungsgröße) **oder Nachweis über Wohneigentum** (Kaufvertrag, Grundbuchauszug)

Diese Unterlagen müssen alle bei der Abgabe des Antrages vorliegen, da dieser sonst nicht bearbeitet werden kann.

Zusätzlich ist eine Krankenversicherung für den Eingeladenen für die Dauer der beabsichtigten Besuchszeit (erhältlich z.B. beim ADAC oder in einem Reisebüro) abzuschließen. Diese ist bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorzulegen.

Die Gebühr für eine Verpflichtungserklärung beträgt 29,00 EUR.

4. Antragsvordruck

Beim Ausfüllen des Antrages zur Verpflichtungserklärung ist zu beachten, dass neben den Angaben zur Person des Verpflichtungserklärenden noch folgende Angaben zur eingeladenen Person(en) erforderlich sind:

- > **Familienname, Vorname**
- > **Geburtstag und -ort**
- > **Staatsangehörigkeit**
- > **Reisepassnummer der eingeladenen Person(en)**
- > **Adresse im Heimatland**
- > **Verwandtschaftsbeziehung mit dem Verpflichtungserklärenden**
- > **Name, Vorname und Geburtstag der begleitenden Personen (Ehegatte und/oder Kinder)**
- > **Anschrift der Wohnung, in der die Unterkunft sichergestellt wird**
- > **Voraussichtlicher Einreisetermin**

5. Freiwilligkeit

Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung sowie die darin gemachten Angaben beruhen auf Freiwilligkeit.

6. Verfahren

Die Unterlagen werden in der Ausländerbehörde abgegeben und geprüft. Die Verpflichtungsermächtigung wird anschließend vom zuständigen Sachbearbeiter ausgestellt.

Der zuständige Sachbearbeiter vereinbart mit dem Antragsteller einen Termin zur persönlichen Abholung der Verpflichtungserklärung. Wir machen darauf aufmerksam, dass aufgrund des Verfahrens und der damit verbundenen Bonitätsprüfung eine sofortige Ausstellung der Verpflichtungserklärung nicht möglich ist.

Eigenmächtige bzw. nachträgliche Eintragungen sind nicht statthaft und stellen die Straftat der Urkundenfälschung dar.

Der Verpflichtungserklärende hat der Ausländerbehörde mitzuteilen, für welche ausländischen Staatsangehörigen er bereits weitere Verpflichtungserklärungen abgegeben hat. Wir machen ferner darauf aufmerksam, dass nach § 95 des Aufenthaltsgesetzes mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen eine Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung zu beschaffen, oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

Für die Verpflichtungserklärung wird eine Gebühr in Höhe von 29 € erhoben. Geht die Verpflichtungserklärung verloren oder wird sie gestohlen, werden für die Ausstellung eines Duplikates dieselben Unterlagen benötigt wie für die Ausstellung des Originals. Die Gebühr beträgt ebenfalls 29 €.

Das an den Verpflichtungserklärenden vom Ausländeramt ausgehändigte Original der Verpflichtungserklärung ist von ihm an den Gast weiterzuleiten. Dieser muss im Rahmen des Visumverfahrens bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung das Original und eine Kopie der Verpflichtungserklärung sowie den Nachweis über das Bestehen einer Reisekrankenversicherung vorlegen bzw. abgeben. Das Original der Verpflichtungserklärung erhält der Gast zurück zur Vorlage bei der grenzpolizeilichen Einreisekontrolle.

Visumsverlängerungen sind nicht möglich!